



Datenerhebungsformular für die Berechnung der Aufsichtsabgabe für direkt unterstellte Finanzintermediäre

Name/Firma: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

Kontaktperson: _____

Bruttoertrag ¹⁾ :	_____ CHF
Anzahl GwG-Mitarbeiter ¹⁾ :	_____
Anzahl dauernder Geschäftsbeziehungen ¹⁾ :	_____

¹⁾ Die Erläuterungen der Begriffe finden Sie in der Beilage dieses Formulars.

Bitte füllen Sie dieses Formular aus und retournieren Sie es unterzeichnet an die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Christoffelgasse 5, 3003 Bern, Fax 031 323 52 61).

Ort, Datum

Unterschrift

Begriffe

Bruttoertrag

Der Bruttoertrag im Sinne von Art. 14 GebV Kst¹, richtet sich nach Art. 3 Bst. b VB-GwG². Einzurechnen sind sämtliche Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen nach Artikel 663 Abs. 2 OR³, die mit der unterstellungspflichtigen Tätigkeit erzielt werden. Massgebend ist der Bruttoertrag ohne Abzug von Erlösminderungen gemäss Bilanzstichtag im 2007, errechnet über einen Zeitraum von 12 Monaten.

Gemäss Art. 14 Abs. 2 GebV Kst ist für Handelsunternehmen der Bruttogewinn nach Art. 4 Abs. 2 VB-GwG massgebend.

GwG-Mitarbeiter

Massgebend ist, ob bei der Ausübung der Tätigkeit des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin ein Bezug zur Einhaltung und Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschereigesetz besteht. Die betroffenen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen haben somit im zugewiesenen Arbeitsbereich für die Einhaltung und Erfüllung der Sorgfaltspflichten eine Verantwortung zu tragen.

Es ist auf das Pflichtenheft im Einzelfall abzustellen. Organe, insbesondere Verwaltungsratsmitglieder, welche über eine Unterschriftsberechtigung verfügen, gelten in jeden Fall als GwG-Mitarbeiter. Eine Person, die die Funktion der Geldwäscherei-Fachstelle nach Art. 38 GwV Kst inne hat, ist immer als GwG-Mitarbeiterin zu betrachten, unabhängig ihres Vertragsverhältnisses (Arbeitsvertrag oder Mandatsvertrag) zum Finanzintermediären. Eine mit der internen Kontrolle nach Art. 39 GwV Kst beauftragte Person, ist nicht als GwG-Mitarbeiterin zu betrachten.

Zur Bestimmung der Anzahl der GwG-Mitarbeiter sind die jeweiligen Arbeitspensen zu kumulieren.

Dauernde Geschäftsbeziehungen

Den dauernden Geschäftsbeziehungen sind all jene zuzurechnen, die nicht bereits nach einer einmaligen unterstellungspflichtigen Tätigkeit für den Kunden abgeschlossen sind. Es sind alle dauernden Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen, die per 31. Dezember 2007 unterhalten wurden.

Werden nur einmalige Transaktionen abgewickelt, muss dies angegeben werden. Typischerweise dürfte dies beim Geldwechsel und beim Geldtransfer der Fall sein.

¹ Verordnung über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei vom 26. Oktober 2005; SR 955.033.2.

² Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor; SR 955.20.

³ Obligationenrecht; SR 220.